

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanung & Klimaschutz
Verfasser/in
Ripka, Christiane

Vorlagen-Nr.
601/23/2025
Aktenzeichen
60.41.03 BP Nollinger Berg

Anlagedatum
09.09.2025

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	18.09.2025	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	25.09.2025	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand **Veränderungssperre "Nollinger Berg"** **- Aufhebung der Veränderungssperre**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Veränderungssperre „Nollinger Berg“ gemäß § 17 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Anlagen

Geltungsbereich der Aufhebung der Veränderungssperre, (entspricht) Abgrenzungsplan vom 20.08.2024 (Anlage 1)

Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre (Anlage 2)

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☒ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☐ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☐ ja ☐ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Gemäß §17 Abs. 4 BauGB hat eine Gemeinde eine Veränderungssperre auch vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, sobald die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

Der Erlass der Veränderungssperre „Nollinger Berg“ war erforderlich, um die Zielsetzung des zugrundeliegenden Bebauungsplanes „Nollinger Berg“ (alt) zu sichern.

Ziel und Zweck der Aufstellung Bebauungsplan „Nollinger Berg“ (alt) war der Erhalt des bestehenden Krankenhausgebäudes und die Sicherstellung der medizinischen Versorgung für den Raum Rheinfelden (Baden) als Mittelbereich.

Aufgrund des geplanten Nichterhalts des Krankenhausgebäudes ist der (alte) Bebauungsplan „Nollinger Berg“ mit seinen Zielen und Zwecken nicht mehr durchführbar. Der im Gemeinderat der Stadt Rheinfelden am 26.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene Aufstellungsbeschluss soll mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 25.09.2025 aufgehoben werden.

Die Voraussetzung für die Veränderungssperre „Nollinger Berg“ sind dadurch weggefallen.

Da die Veränderungssperre als Satzung beschlossen wird, ist zu ihrer völligen oder teilweisen Außerkraftsetzung ein Satzungsbeschluss nach § 16 Abs. 1 BauGB erforderlich. Er ist in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.